



technicoll® 9608-1 Primer für Polycarbonat (PC)

Anwendungshinweise

technicoll® 9608-1 wird als Primer zur Verbesserung der Haftung auf Polycarbonat eingesetzt. Durch die Anwendung von technicoll® 9608-1 wird die Festigkeit von Polycarbonat-Klebungen in Verbindung mit dem 2-K-PUR-Klebstoff technicoll® 9430-1 deutlich verbessert. Somit werden auch bei Eckverbindungen oder T-Verbindungen gute Festigkeiten erzielt. technicoll® 9430-1 ist glasklar, besitzt eine gute Fugenfüllung und ermöglicht es auch Polycarbonat mit anderen Werkstoffen wie z.B. Glas, Metallen, andere Kunststoffen zu kleben. technicoll® 9608-1 löst die Polycarbonatoberfläche an, nach dem Trocknen entsteht eine leichte Trübung die aber nach der anschließenden Klebung mit technicoll® 9430-1 wieder verschwindet. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Abdeckband ist sicherstellen, dass der Primer nur auf die Flächen aufgetragen wird, die anschließend auch geklebt werden! Der Primer wird möglichst dünn und gleichmäßig mit einem Pinselstrich unmittelbar vor dem Klebevorgang aufgetragen. Nach wenigen Minuten wird mit technicoll® 9430-1 geklebt. Eine Ablüftezeit länger als eine Stunde ist zu vermeiden, da die Wirkung des Primers nachlässt.

Verarbeitungs-/Produktdaten

Basis	Kunstharz-Lösung
Viskosität (+20 °C)	ca. 20 mPas
Dichte	1,3 g/cm ³
Farbe	farblos, transparent
Ablüftezeit (+20 °C)	mind. 3 Minuten bis max. 1 Stunde
Verbrauch	ca. 50 g/m ²
Verarbeitungstemperatur	+15 °C bis +25 °C
Lagerung	Mindestens 1 Jahr bei kühler und trockener Lagerung im verschlossenen Originalgebinde.
Bevorzugte Lagertemperatur	+10 °C bis +25 °C

Untergrundvorbereitung

Die Klebeflächen müssen trocken und sauber, insbesondere frei von Öl, Fett oder Trennmitteln sein.

Technischer Stand: 12.02.2024

Seite 1/1

Von dieser Fassung abweichende Angaben früherer Produktinformationen sind ungültig.

Zur besonderen Beachtung:

Alle Angaben entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen, zum Zeitpunkt der Drucklegung, sind unverbindlich und entbinden nicht von eigenen Eignungsversuchen für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Ein Gewährleistungsanspruch kann daher aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden.